Gegen den vorstehenden Kantonsratsbeschluß wurde das Referendum nicht ergriffen; der Beschluß ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 21. März 1960.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: E. Hardmeier. Der Sekretär: W. Ciocarelli.

Abänderung der Verordnung

über die

Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Stipendien) zur Förderung der gewerblichen und kaufmännischen Berufslehre und Weiterbildung vom 3. Oktober 1949.

(Vom 28. März 1960.)

Der Regierungsrat beschließt:

I. § 1, lit. b, und § 3, Abs. 2, der Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Stipendien) zur Förderung der gewerblichen und kaufmännischen Berufslehre und Weiterbildung vom 3. Oktober 1949 werden wie folgt abgeändert:

Zweck der bewilligten Kredite

§ 1. Der Kanton gewährt gestützt auf § 52, Ziff. 8 und 9, des Einführungsgesetzes vom 3. Juli 1938 zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung und nach Maßgabe der vom Kantonsrat bewilligten Mittel Staatsbeiträge (Stipendien):

b) zum Zwecke der Weiterbildung in anerkannten Fachkursen und Berufsbildungsanstalten

an Gelernte und Angelernte, welche Bürger des Kantons Zürich sind, und an solche, welche Bürger anderer

Kantone sind, sofern sie oder im Falle ihrer Minderjährigkeit die Inhaber der elterlichen Gewalt seit mindestens vier Jahren ununterbrochen im Kanton Zürich niedergelassen sind und der Heimatkanton Gegenrecht hält.

Höhe des Staatsbeitrages

§ 3, Abs. 2. Für einen Lehrling soll das Stipendium pro Lehrjahr den Betrag von Fr. 500.— nicht übersteigen. Im Falle besonderer Notlage kann über diesen Ansatz angemessen hinausgegangen werden.

II. Diese Abänderungen der Verordnung treten nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 28. März 1960.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident i. V.: Der Staatsschreiber i. V.:
R. Meier. Dr. O. Moesch.

Vorstehender Verordnungsabänderung wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 28. März 1960.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident: Der Sekretär:
E. Hardmeier. W. Ciocarelli.

Beschluß des Kantonsrates

über die

Leistung eines Staatsbeitrages an den Ausbau des Krankenhauses Richterswil

(Vom 11. Januar 1960.)

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt: